Diplomklausur aus
Strafrecht und Strafverfahrensrecht

26. Jänner 2018, HS 230 **Universität Salzburg**

I.

A befindet sich wegen des Verdachts einer Vergewaltigung in Untersuchungshaft. Obwohl seine Freunde B und C annehmen, dass A diese Straftat begangen hat, verabreden sie die gemeinsame Befreiung des A, nach der sie zu dritt in ihr Heimatland fliehen wollen.

Verabredungsgemäß gehen sie folgendermaßen vor: Als A zur gerichtlichen Vernehmung gefahren wird und gerade aus dem Auto der Justizwache aussteigt, nimmt B den Justizwachebeamten J_1 als Geisel, indem er ihn von hinten umfasst und ihm ein Messer an den Hals hält. Unter Hinweis darauf, ansonsten dem J_1 die Kehle zu durchschneiden, fordert er den zweiten Justizwachebeamten J_2 auf, seine Waffe wegzuwerfen und den A von seinen Handschellen zu befreien. Nachdem J_2 beides getan hat, stößt B den J_1 und C den J_2 so gewaltsam weg, dass beide zu Sturz kommen und J_1 sich dabei (von B nicht gewollt) einen Beckenknochenbruch zuzieht.

A, B und C steigen, wie ebenfalls von Anfang an geplant, rasch in das Auto der Justizwache, B übernimmt das Steuer. Während der Fahrt entdeckt C in der Beifahrertür eine Geldbörse (offenbar eines der Justizwachebeamten). Unbemerkt von A und B steckt er diese ein. Die Geldtasche enthält neben einem Bargeldbetrag auch eine Bankomat- und eine Kreditkarte, womit C auch gerechnet hat. Er möchte allerdings allein das Bargeld behalten und die Geldtasche mit dem übrigen Inhalt entsorgen. Bei der nächsten U-Bahn-Station lassen die drei das Auto einfach stehen und verschwinden im Gedränge der vielen Leute.

A hat die Vergewaltigung, deren er ursprünglich verdächtigt wurde, gar nicht begangen. Deshalb lehnt er auch ab, in sein Heimatland zu fliehen, und möchte sich wieder stellen.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von A, B und C.

II.

X wird wegen mehrfachen Mordes und versuchten Mordes angeklagt. Er sei mit seinem Lieferwagen in die Fußgängerzone gerast ist und habe dadurch 3 Personen gezielt getötet sowie weitere 15 Personen mit Tötungsvorsatz schwer verletzt. Im Verfahren erscheint möglich, dass die Tat auf eine Geisteskrankheit zurückging. Letztlich wird X jedoch anklagekonform verurteilt.

a) Sieben Tage vor Beginn der Hauptverhandlung verstarb der Verteidiger, X bestellte umgehend einen anderen. Trotz sofort und auch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellter Anträge auf Vertagung hielt das Gericht an den Hauptverhandlungsterminen fest.

b) Im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, das die Zurechnungsfähigkeit des X bejahte, wurden durch Konfrontation mit einem Privatgutachten Widersprüche offenbar. Den Antrag auf Bestellung eines weiteren Sachverständigen lehnte das Gericht indes ab.

c) Das Urteil stützt sich u.a. auf eine belastende Aussage des Bruders von X im Ermittlungsverfahren. Es stellt sich heraus, dass der Bruder nicht über seine Aussagebefreiung belehrt worden ist.

d) In der schriftlichen Rechtsbelehrung wird formuliert, dass die – jeder Hauptfrage nachfolgende – Zusatzfrage auf Zurechnungsunfähigkeit dann zu bejahen sei „wenn die Geschworenen für gewiss halten, dass die Zurechnungsfähigkeit des X ausgeschlossen war".

Kann X aus den Gründen a) bis d) das Urteil anfechten?

Viel Erfolg!